

§3

(1) Soweit in dieser Verordnung für die Planung, Bilanzierung, vertragliche Regelung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an Besteller und für andere Aufgaben und Maßnahmen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen, die sich auf die Deckung des Bedarfes der Besteller auswirken, keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder Vereinbarungen andere Regelungen für die Organisation und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an die Besteller verbindlich sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme an Besteller keine Anwendung. Bei der Lieferung fester Brennstoffe an Besteller sind die §§ 31 bis 38 nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des III. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten IV bis VI geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

§4

**Befugnisse der Dienststellen
der bewaffneten Organe
beim Abschluß von Verträgen**

(1) Die Dienststellen der bewaffneten Organe sind berechtigt, auf der Grundlage der Pläne und Bilanzen entsprechend den militärischen Bestimmungen Verträge über Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Sie werden durch den Kommandeur oder Leiter der Dienststelle vertreten. Zum Abschluß von Verträgen sind die Leiter der Fachdienste der Dienststellen im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt. Darüber hinaus können die Kommandeure und Leiter Vollmacht zum Abschluß von Verträgen erteilen.

(2) Rechte und Pflichten aus den von den Dienststellen abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist. Die Vorgesetzten des Kommandeurs oder Leiters können mit verbindlicher Wirkung Erklärungen für die Dienststelle abgeben, die Vertragspartner ist, oder anweisen, daß eine andere Dienststelle in den Vertrag eintritt. Die eintretende Dienststelle übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu dem von dem Vorgesetzten bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung über den Vertragseintritt beim Leistenden.

(3) Das zuständige Ministerium nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies einer unterstellten Dienststelle nicht möglich ist. ¹¹

II. Abschnitt

**Grundsätzliche Regelungen zur Sicherung
der Bedarfsdeckung**

**Verantwortung der Minister und Leiter
der staatlichen und
wirtschaftsleitenden Organe**

§5

Die Minister und die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in Wahrnehmung ihrer persönlichen Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung durchzusetzen, daß in ihrem Verantwortungsbereich die vollständige, qualitäts-, Sortiments- und termingerechte Deckung des Bedarfes der Besteller erfolgt.

§6

(1) Zur Sicherstellung von Lieferungen und Leistungen an Besteller werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates spezielle Staatsaufgaben und Staatsaufträge erteilt, die für die Planausarbeitung und Plandurchführung in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, in den Bezirken und Kreisen und in den Bestellerbereichen verbindlich sind. Sie sind der Bilanzierung und vertraglichen Regelung der Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen den Bestellern und den Finalproduzenten sowie in den vorgelagerten Kooperationsstufen zugrunde zu legen.

(2) Soweit keine speziellen Staatsaufgaben und Staatsaufträge erteilt werden, haben Planung und Bilanzierung sowie Abschluß und Gestaltung der Verträge in Übereinstimmung mit den durch die zentrale staatliche militärökonomische Planung festgelegten Proportionen und Kennziffern auf der Grundlage des durch die Besteller geplanten Bedarfes zu erfolgen. Dieser Bedarf ist entsprechend den Rechtsvorschriften bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zur Planung und Bilanzierung anzumelden und zu realisieren.

§7

(1) Bei Abweichen der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten speziellen Staatsaufträge von der speziellen Staatsaufgabe bzw. bei Änderung der speziellen Staatsaufgabe durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sind die Pläne der betreffenden Verantwortungsbereiche, die Bilanzen und die Verträge unverzüglich zu verändern.

(2) Forderungen auf Vertragsstrafe, Preissanktionen und Schadenersatz wegen Aufhebung von Verträgen entstehen in den Fällen des Abs. 1 nicht. Für den Ersatz notwendiger Aufwendungen und die Regelung bereits entstandener Forderungen auf Vertragsstrafe, Preissanktion und Schadenersatz finden die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§8

(1) Die Besteller und ihre übergeordneten Organe haben entsprechend der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) die verbraucherseitigen Informationen an die Planungs- und Bilanzorgane der Volkswirtschaft zur Sicherung der Bedarfsdeckung zu übergeben.

(2) Soweit keine verbraucherseitigen Informationen für die Planung oder andere Abstimmungen vorgeschrieben sind, erfolgt die Bekanntgabe des Bedarfes der Besteller durch die Übergabe von Vertragsangeboten (Bestellungen, Aufträge) an die Leistenden zu den entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten oder mit den Leistenden vereinbarten Terminen.

(3) Die erteilten Bilanzanteile bilden die Höchstgrenze für den Bezug von Lieferungen und Leistungen durch die Besteller.

(4) Eine Begründung des Bedarfes der Besteller gegenüber den Bilanzorganen erfolgt nicht.

§9

(1) Treten bei der Planung und Bilanzierung des Bedarfes der Besteller durch die Betriebe und Einrichtungen auf, haben sie den Leiter des übergeordneten Organs und den Leiter des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes, unter Angabe der Gründe und mit Darlegung von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung zu informieren. Der Besteller ist in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist zu unterrichten.